



Lübeck, 28.01.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.220 - Steuern

Bearbeitung: Christine Ogorek (E-Mail: christine.ogorek@luebeck.de Telefon: 122-2230)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.02.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.02.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.02.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 23.05.2006, geändert durch die Satzung vom 02.06.2009, wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Haushalt u. Steuerung: Zustimmung
Ergebnis: Recht: Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Ja (Anlage 1)

Maßnahme für den Konsolidierungsfonds

Begründung:

Die Bürgerschaft hat am 28.11.2013 zu TOP 10.14 unter Ziffer 14 (VO/2013/01177) den Bürgermeister beauftragt, als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung der Bürgerschaft eine SatzungsVorlage zur Erhöhung der Vergnügungssteuer von aktuell 12 % auf zukünftig 18 % vorzulegen, dabei sind die jüngsten Entscheidungen des EuGH zu berücksichtigen.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 24.10.2013, C-440/12, Celex-Nr. 62012CJ0440, zitiert nach Juris, festgestellt, dass die Mehrwertsteuer und eine

innerstaatliche Sonderabgabe auf Glücksspiele kumulativ erhoben werden dürfen, sofern die Sonderabgabe nicht den Charakter einer Umsatzsteuer hat.

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen wurden auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2014 ff. geschätzt. Die voraussichtlichen Mehreinnahmen für die Hansestadt Lübeck sind in der Anlage zu den finanziellen Auswirkungen dargestellt. Die Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Wegen der nachträglichen Festsetzung jeweils nach Ablauf eines Quartals, werden im Haushaltsjahr 2014 nur zwei Quartale mit den erhöhten Einnahmen (jeweils 200 T€) wirksam. Für die Steuerpflichtigen bedeutet die Erhöhung des Steuersatzes von 12 % auf 18 % eine Erhöhung des Steuerbetrages um 50 %.

Die geschätzten Mehreinnahmen können allerdings nur dann realisiert werden, wenn das Spielverhalten in der Hansestadt Lübeck mindestens konstant bleibt. Der bisherige Steuersatz von 12 % der Bruttokasse jedenfalls führt nicht zu einer rückläufigen Entwicklung in der Branche der Spielautomatenaufsteller wie der stetige Anstieg der Vergnügungssteuereinnahmen der letzten Jahre indiziert. Auch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt Steuersätze von bis zu 20 % der Bruttokasse (z.B. Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 24.01.2013). Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 19.08.2013 immerhin eine Erhöhung auf 18 % der Nettokasse bestätigt. Von einer erdrosselnden Wirkung ist daher derzeit nicht auszugehen. Die Entwicklung des Automatenbestandes in der Hansestadt Lübeck wird nach Erhöhung des Steuersatzes anhand statistischer Erhebungen weiter zu beobachten sein.

Anlagen:

Anlage 1. Finanzielle Auswirkungen (Konsumtiv)

Anlage 2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Lübeck, den

Bürgermeister Bernd Saxe

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 143), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 23.05.2006 (Lübecker Stadtzeitung vom 06.06.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2009 (Lübecker Stadtzeitung vom 09.06.2009), nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

(2) Die Steuer beträgt für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit im Sinne

a) des § 4 (1) a mit manipulationssicherem Zählwerk 18 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse im Quartal,

2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2014	2015	2016	2017
Erträge	400.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00
Aufwendungen	-3.000,00			
Saldo Ergebnisplan	397.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00
Einzahlungen	400.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00
Auszahlungen	-3.000,00			
Saldo Finanzplan	397.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00

2014	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	X	X	X	X
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2014			
(Minder) Erträge:			
Mehr Erträge:	611001000.4031000	Steuern / Allgemeine Zuweisungen / Allgemeine Umlagen / Vergnügungssteuer	400.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
Mehr Aufwendungen:	111015000.5271004	Steuern Aufwendungen für Datenverarbeitung	-3.000,00
		Saldo Ergebnisplan	397.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
Mehr Einzahlungen:	611001000.6031000	Steuern / Allgemeine Zuweisungen / Allgemeine Umlagen / Vergnügungssteuer	400.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
Mehr Auszahlungen:	111015000.7271004	Steuern Auszahlungen für Datenverarbeitung	-3.000,00
		Saldo Finanzplan	397.000,00